

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

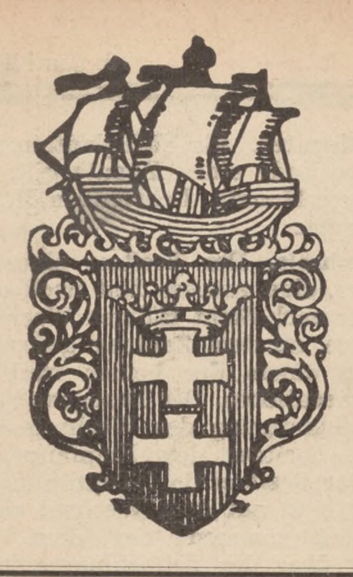
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

19. JUNI 1936 **NUMMER 25** **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

19. JUNI 1936 **Nr. 25** **16. JAHRGANG**

Das neue polnische Wechselrecht

Am 1. Juli 1936 tritt in Polen ein neues polnisches Wechselrecht in Kraft. Mit diesem Tage werden die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 11. 1924 über das Wechselrecht (Dz. Ust. Nr. 100, Pos. 926) und die damit in Zusammenhang stehende Verfügung ersetzt durch das Gesetz vom 28. 4. 1936, das im Dziennik Ustaw Nr. 37 vom 11. 5. 1936 veröffentlicht worden ist. Nachstehend soll der Inhalt des neuen Gesetzes zusammengefaßt werden.

Der erste Hauptteil über den trassierten oder gezogenen Wechsel besagt über Ausstellung und Form eines derartigen Wechsels: Der gezogene Wechsel muß enthalten die Bezeichnung „Wechsel" im Text und zwar in der Sprache, in der er ausgestellt ist; den strikten Zahlungsauftrag für eine genannte Geldsumme; den Namen des Trassaten oder Bezogenen (der zahlen soll); Ort und Zeit der Fälligkeit sowie den Namen der Person, an die oder in deren Auftrag die Zahlung zu leisten ist; Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten).

Wenn auf einer derart ausgestellten Urkunde eines der erwähnten Merkmale fehlt, kann sie nicht als gezogener Wechsel betrachtet werden. Ein Wechsel ohne Angabe des Zahlungstermines ist gegen Vorlage zahlbar. Wenn eine besondere Bezeichnung fehlt, wird der neben dem Namen des Bezogenen (Trassaten) genannte Ort als Ort der Zahlbarkeit und als Wohnort des Trassanten angesehen. Wenn auf dem Wechsel kein besonderer Ausstellungsort angegeben ist, wird er in der Ortschaft als ausgestellt angesehen, die neben dem Namen des Ausstellers (Trassanten) genannt ist. Der Bezogene kann der Aussteller selbst sein. Der Wechsel kann auch auf Rechnung einer dritten Person ausgestellt werden. Ein Wechsel kann zahlbar werden am Wohnort der dritten Person, am Wohnort des Bezogenen oder aber in irgend einer anderen Ortschaft. Auf einem Wechsel, der gegen Vorlage oder erst eine gewisse Zeit nach der Vorlage zahlbar wird, darf sich der Aussteller Verzinsung der Wechselsumme vorbehalten; hierbei muß jedoch der Zinsfuß vermerkt sein, sonst ist der Vorbehalt ungültig; wenn kein anderes Datum angegeben ist, läuft der Termin für die Verzinsung vom Tage der Ausstellung des Wechsels ab. Wenn eine Wechselsumme mit Ziffern und Buchstaben ausgeschrieben ist, gilt im Falle eines Widerspruches die mit Buchstaben ausgeschriebene Summe. Ergeben sich beim öfteren Wiederholen im Schriftsatz Unterschiede, so ist die niedrigste Wechselsumme gültig, die mit Buchstaben ausgeschrieben ist.

Der Aussteller (Trassant) haftet für die Annahme und die Einlösung des Wechsels, jedoch ist eine Befreiung von der Haftbarkeit der Annahme möglich.

Indossament des Trassenwechsels. Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich „auf Order" ausgestellt ist. Wenn jedoch der Trassant (Wechselgeber) bei der Ausstellung ausdrücklich vermerkt hat „nicht auf Order" oder einen ähnlichen Vorbehalt gemacht hat, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Rechtsfolgen der gewöhnlichen Uebertragung weitergegeben werden. Der Wechsel kann auf dem Wege des Indossamentes auch auf den Bezogenen (Trassaten) übertragen werden, wobei es gleichgültig ist, ob er den Wechsel annahm oder nicht. Dasselbe bezieht sich auf den Trassanten (Wechselgeber) und auf die anderen, zur Bezahlung des Wechsels verpflichteten Personen. Allerdings kann der Wechsel von diesen Personen weiter durch Indossament übertragen werden. Das Indossament darf von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werden; auch ist ein teilweises Indossament gesetzlich unzulässig. Das Indossament muß auf dem Wechsel oder auf der angehefteten Karte vermerkt und durch den Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament überträgt sämtliche Rechte aus dem Wechsel. Wenn ein Blanco-Indossament vorliegt, kann der Besitzer des Wechsels das Indossament mit seinem oder dem Namen einer anderen Person ausfüllen, den Wechsel in blanco oder auf eine andere Person weiter übertragen, ohne das Indossament ausgefüllt zu haben. Der Indossant haftet mangels eines anderweitigen Vorbehaltes für die Annahme und die Bezahlung des Wechsels.

Annahme des Wechsels. Nach Artikel 21 ist der Besitzer des Wechsels befugt, ihn bis zum Fälligkeitstermin dem Bezogenen in seinem Wohnort zur Annahme vorzulegen. Der Wechselgeber kann sich bei der Ausstellung vorbehalten, ob der Wechsel zu einem bestimmten Fälligkeitstermin oder ohne Terminangabe zur Annahme vorgelegt werden soll. Der Aussteller kann auf dem Wechsel einen Vorbehalt machen, der die Vorlegung zur Annahme ausschließt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen ein Wechsel bei einer dritten Person, oder in einer Ortschaft außerhalb des Wohnortes des Bezogenen (Trassaten) oder erst einige Zeit nach der Vorlage

zahlbar wird. Dagegen ist der Vorbehalt des Ausstellers möglich, daß die Vorlage zur Annahme nicht vor einem bestimmten Tage erfolgen darf. Entsprechend kann auch der Indossant verfahren. Der Artikel 23 bestimmt, daß ein Wechsel, der erst einige Zeit nach der Vorlage fällig wird, binnen einem Jahre vom Ausstellungsdatum ab gerechnet, zur Annahme zu präsentieren ist. Der Aussteller darf diesen Termin verlängern oder abkürzen, die Indossanten können den vom Aussteller festgesetzten Termin abkürzen. Der Bezogene (Trassat) kann verlangen, daß ihm der präsentierte Wechsel am übernächsten Tage nach der ersten Vorlage erneut präsentiert werde. Der Besitzer ist nicht verpflichtet, einen präsentierten Wechsel in den Händen des Bezogenen zu belassen, wenn ihn dieser nicht sofort einlöst.

Die Annahme des Wechsels wird auf dem Formular entsprechend vermerkt und vom Bezogenen unterschrieben. Im übrigen gilt die Unterschriftsleistung des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels als Bestätigung der Annahme. Die Annahme selbst hat ohne Vorbehalt zu erfolgen; sie kann sich jedoch auf einen bestimmten Teil der Wechselsumme beschränken. Jede andere Abänderung des Wechselinhaltes gilt als Ablehnung der Annahme.

Wenn der Aussteller auf dem Wechsel einen anderen Erfüllungsort als den Wohnort des Bezogenen angegeben hat, ohne dabei die Person zu bezeichnen, bei der die Zahlung zu leisten ist, kann der Bezogene bei der Annahme des Wechsels diese Person bezeichnen. Wenn der Wechsel am Wohnort des Bezogenen zahlbar ist, kann dieser eine Adresse angeben, wo die Zahlung erfolgen soll. Durch die Annahme des Wechsels verpflichtet sich der Bezogene zur Auslösung des Wechsels am Zahlbarkeitstermine.

Wechselbürgschaft. Die Bezahlung eines Wechsels kann für die ganze oder teilweise Wechselsumme durch eine Wechselbürgschaft sichergestellt werden. Die Sicherheit kann eine dritte Person oder sogar eine Person geben, die auf dem Wechsel unterschrieben ist. Die Sicherheitsleistung wird auf dem Wechselformular oder dem Anhänger vermerkt und vom Bürgen unterzeichnet. Die Unterschrift auf der Vorderseite gilt als Bürgschaft, es sei denn, daß es sich um den Aussteller oder den Bezogenen handelt. Wird nicht genau angegeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt als Nutznießer der Aussteller des Wechsels. Der Bürge haftet in vollem Umfange für die Wechselschuld der Person, für die die Bürgschaft gilt. Wenn der Bürge einen Wechsel auskauft, so erwirbt er nicht nur alle Rechte gegen die Person, für die er Sicherheit geleistet hat, sondern auch gegen die Personen, die der erstgenannten gegenüber aus dem Wechsel haftbar sind.

Fälligkeitstermine. Der Wechsel wird zahlbar: bei Vorlage, eine gewisse Zeit nach der Vorlage oder an einem bestimmten Tage. Wechsel mit anderen oder mehreren aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen sind ungültig. Der Sichtwechsel ist bei Vorlage zahlbar. Wenn der Trassant nicht anders bestimmt hat, ist ein derartiger Sichtwechsel binnen einem Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum, vorzulegen. Der Fälligkeitstermin für einen Wechsel auf bestimmte Zeit nach Sicht richtet sich nach dem Tage der Annahme oder des Protestes. Wenn als Zahlungstermin ein oder mehrere Monate nach dem Ausstellungsdatum oder nach Sicht angegeben ist, so wird der Wechsel an dem betreffenden Tage des angegebenen Monats fällig, sonst aber am letzten Tage des erwähnten Monates. Als Fälligkeitstermin für Anfang, Mitte oder Ende eines Monats gilt der 1., 15. und letzte Tag des Monats. Den halben Monat rechnet man zu 15 Tagen.

Einlösung des Wechsels. Der Besitzer eines an einem bestimmten Tage, eine gewisse Zeit nach dem Ausstellungsdatum oder nach Sicht fälligen Wechsels soll ihn am ersten Tage, an dem Zahlung gefordert werden kann, oder an einem der beiden nachfolgenden Wochentage präsentieren. Der Bezogene kann bei der Bezahlung Aushändigung des Wechsels verlangen, auf dem der Besitzer den Empfang des Geldes quittiert hat. Der Besitzer darf Teilzahlungen nicht zurückweisen; er muß auf dem Wechsel einen entsprechenden Vermerk machen und dem Bezogenen eine Quittung über die Teilzahlung geben. Wenn ein Wechsel auf Auslandswährung ausgestellt ist, kann der Bezogene in der Landeswährung zum Kurse des Fälligkeitstermines bezahlen. Beim Zahlungsverzug kann der Besitzer des Wechsels sich in freier Wahl für den Kurs am Fälligkeitstage oder aber am Tage der tatsächlichen Bezahlung entscheiden. Der Wert der Auslandswährung richtet sich nach den Normen des Ortes der Zahlbarkeit, es sei denn, daß der Aussteller auf dem Wechsel anderweitige Dispositionen getroffen hat. Sollte ein Wechsel nicht bis zum dritten Wochentage nach dem Fälligkeitstermine präsentiert werden, ist jeder Schuldner befugt, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Wechselinhabers zu Deposit des Gerichtes zu geben, das für den Erfüllungsort zuständig ist.

Nichtannahme oder Nichtbezahlung. Wie bereits erwähnt, kann ein Wechsel durch Indossament übertragen werden. Der Remittent wird dadurch Indossant und haftet, wie jeder folgende Indossant, in vollstem Maße dem Indossator, an welchen der Wechsel durch Indossament übergeht. Der Bezogene (Trassat) ist erst dann zur Zahlung nach dem Wechselrecht verpflichtet, wenn er schriftlich das Akzept auf den Wechsel gesetzt hat, wodurch er dem Wechselvertrage beitritt. Verweigert er die Zahlung, so hat der Wechselinhaber Protest aufnehmen zu lassen d. h. urkundlichen Beleg zu schaffen, daß alle vorschriftsmäßigen Formalitäten befolgt sind und die Zahlung verweigert wurde. Es steht dann dem Wechselinhaber Regreß an sämtliche Indossanten und den Trassanten zu, d. h. Forderung der Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten, Provision usw. Dabei kann der Regreßnehmer unter seinen Vorgängern wählen und der so in Anspruch genommene wieder auf seine Vorderleute, zuletzt bis auf den Aussteller zurückgehen.

Diese Rechtslage ist nach Artikel 43 gegeben — nach dem Fälligkeitstermine: bei Zahlungsverweigerung, vor dem Fälligkeitstermine: wenn die Annahme des Wechsels zur Gänze oder teilweise abgelehnt wurde; wenn gegen den Bezogenen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde (wobei es keinen Unterschied macht, ob derselbe den Wechsel annahm oder nicht), wenn der Trassat seine Zahlungen eingestellt hat oder Pfändung seiner Vermögenswerte fruchtlos geblieben ist; wenn gegen den Aussteller des Wechsels das Ausgleichsverfahren eröffnet oder das Konkursverfahren verhängt wurde und ihm der Wechsel nicht zur Annahme vorgelegt werden darf.

Die Verweigerung der Annahme oder der Bezahlung des Wechsels wird durch öffentlichen Rechtsakt (Protest) festgestellt. Protest wegen Nichtannahme soll zu den Terminen erhoben werden, an

denen die Vorlage zur Annahme erfolgen sollte. Wenn der Bezogene bei der ersten Vorlage am letztfälligen Termine erneut Vorlage am nächsten Tage forderte, so ist auch an diesem Tage noch Protesterhebung möglich. Protest wegen Zahlungsverweigerung hat binnen zwei Wochentagen, gerechnet vom Tage der Fälligkeit ab, zu erfolgen. Protest wegen Nichtannahme befreit von der Pflicht zur Vorlegung zur Zahlung und zur Einlegung des Protestes wegen Nichtzahlung.

Solidare Haftung. Wer einen Wechsel ausstellte, annahm, übertrug oder Sicherheit leistete, haftet solidarisch dem Wechselbesitzer gegenüber. Der Besitzer kann nach freiem Ermessen gegen einen oder alle Schuldner vorgehen und fordern: die nichtbezahlte Wechselschuld und Zinsen, wenn sie vereinbart waren, ferner die gesetzlichen Zinsen vom Tage der Fälligkeit ab, die Kosten des Protestes und andere Kosten und schließlich eine Provision bis zur Höhe von 6 Prozent der Wechselsumme.

Zweit- und Abschriften. Ein Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden, diese müssen aber im Text laufend durchnummeriert werden, sonst gilt jedes Dokument als Eigenwechsel. Jeder Besitzer eines Wechsel hat das Recht, von ihm Abschriften zu fertigen. Jede Abschrift muß aber einen Vermerk tragen, in wessen Besitz sich das Original befindet. Werden im Text des Originales Aenderungen vorgenommen, so haften die Unterzeichner des abgeänderten Exemplares für alle Bestimmungen des Gesamtdokumentes, die früheren Unterzeichner jedoch nur für den Inhalt des Originaltextes.

Verjährung. Wechselansprüche gegenüber dem Akzeptanten verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Fälligkeit. Ansprüche des Wechselinhabers gegenüber dem Aussteller und den Indossanten verjähren ein Jahr nach Erhebung des Protestes. Ansprüche der Indossanten unter einander und gegen den Aussteller verjähren nach sechs Monaten, gerechnet von dem Tage, an dem der Indossant den Wechsel ausgekauft hat oder an dem er selbst zur gerichtlichen Verantwortung nach dem Wechselrecht gezogen wurde.

Wenn der Fälligkeitstermin eines Wechsels auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, gilt als Termin der nächstfolgende Wochentag. Ueberhaupt dürfen alle Termine nach dem Wechselrecht nur an Wochentagen ausgeführt werden.

Verlust des Wechsels. Bei Verlust eines Wechsels kann beim für den Fälligkeitsort zuständigen Burggericht die Anerkenntnis des Verlustes beantragt werden. Durch Bekanntgabe im „Monitor Polski“ fordert das Gericht den Besitzer des verlorenen Wechsels auf, sich mit dem Dokument binnen 60 Tagen zu melden. Wenn sich niemand meldet, erklärt das Gericht den Wechsel für ungültig, wodurch aber an der Rechtslage zwischen Wechselgläubigern und Schuldnern nichts geändert wird.

Eigenwechsel. Neben dem trassierten Wechsel gibt es noch Wechsel, durch den sich der Aussteller verpflichtet, selbst an einen Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen. Diesen Wechsel nennt man trockenen oder eigenen Wechsel. Auch dieses Dokument muß in der Sprache, in der es ausgestellt ist, die Bezeichnung „Wechsel“ tragen und im übrigen folgende Angaben enthalten: das bedingungslose Versprechen zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, Termin und Ort der Fälligkeit, Namen der Person, für die oder auf deren Order die Zahlung geleistet werden soll, Datum und Ort der Ausstellung und Unterschrift des Ausstellers. Auf den Eigenwechsel gelangen sinngemäß die Bestimmungen über den trassierten Wechsel zur Anwendung. Nach Artikel 104 ist die Verantwortlichkeit des Ausstellers eines eigenen Wechsels dieselbe wie die des Akzeptanten eines trassierten Wechsels.

Schlußbestimmungen. Das Wechselrecht tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. Mit diesem Tage werden, wie eingangs erwähnt, die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. November 1924 über das Wechselrecht (Dz. U. Nr. 100, Position 926) und die damit im Zusammenhang stehenden Verfügungen außer Kraft gesetzt. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 12. Juni 1934 über die Forderungen in Auslandsvaluta (Dz. U. Nr. 59, Position 509) mit Ausnahme des Artikels 2, Absatz 3 und des Artikels 7, Punkt 2, die ihre Wirksamkeit für die nach dem 1. Juli 1936 ausgestellten Wechsel verlieren.

Im übrigen findet das neue Wechselrecht nicht Anwendung auf alle Wechsel, die vor dem 1. Juli d. Js. ausgestellt werden.

Polens Vertragsverhandlungen mit Frankreich

Die polnische Oeffentlichkeit hat sich in der letzten Zeit des öfteren mit der Gestaltung der Handelsbeziehungen zu dem Verbündeten Frankreich beschäftigt und — zumal im Zusammenhang mit den Enthüllungen über die Mißwirtschaft der französischen Kapitaleigner in Polen (erinnert sei nur an die Żyrardów-Affäre oder an den Skandal um das Warschauer Elektrizitätswerk) — mit Vorwürfen hierüber nicht gespart. Die wiederholten Betrachtungen über die Entwicklung der Handelsbeziehungen kommen übereinstimmend zu der Ansicht, daß es nicht gelungen ist, die politische Freundschaft zwischen den beiden Staaten noch durch eine entsprechende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu untermauern. Die Forderungen nach einer Revision des Handelsvertrages mit dem französischen Partner verstärkten sich umso mehr, als es Polen gelungen ist, in den letzten Jahren die Beziehungen zu seinen beiden größten Handelspartnern — zu Groß-Britannien durch den Handelsvertrag vom 27. 3. 1935 und zum Deutschen Reich durch das Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen vom 4. 11. 1935 — zufriedenstellend zu ordnen.

Die polnisch-französischen Handelsbeziehungen beruhten dagegen immer noch auf dem seinerzeit unter gänzlich anderen Bedingungen geschlossenen Handelsvertrag vom 9. 12. 1924, der zwar durch einzelne Zusatzabmachungen — vom 18. 7. 1928, vom 24. 4. 1929, vom 15. 10. 1929 und schließlich vom 9. 12. 1934 — ergänzt worden ist, ohne daß jedoch hierdurch der Entwicklung auch nur annähernd Rechnung getragen worden ist. Im Jahre 1929 wurde ein polnisch-französischer Handelsvertrag unterzeichnet; da er jedoch nur von Polen, dagegen nicht von Frankreich ratifiziert worden ist, ist dieser Vertrag nie in Kraft getreten. Die Zollzugeständnisse, die sich die beiden Länder in dem Vertrage von 1929 gemacht haben, sind einige Jahre angewandt worden, aber nach dem Inkrafttreten des polnischen Zolltarifs im Jahre 1933 wieder außer Kraft gesetzt worden. In mancher Hinsicht stand der Vertrag von 1924 nur noch auf dem Papier, insbesondere nachdem Frankreich entgegen diesem Abkommen seine rigorose Importkontingentierung eingeführt hat und es trotz der vielfachen Bemühungen Polens nicht gelungen ist, die französischen Bestimmungen zu Gunsten der polnischen Wareneinfuhr nach Frankreich zu mildern. Erschwerend wirkte dabei auch der Umstand, daß die ohnehin äußerst geringen Kontingente für die polnische Einfuhr nach Frankreich alle drei Monate neu festgesetzt wurden und die Notwendigkeit, hierzu jeweils neue Verhandlungen führen zu müssen, zu einer stetigen Unsicherheit der polnisch-französischen Handelsbeziehungen führte.

Von polnischer Seite wurde vor allem bemängelt, daß Frankreich, obwohl es einer der Hauptgläubiger Polens ist, und zwar sowohl bei staatlichen als auch bei privaten Krediten (Gesamtverschuldung Ende des Jahres 1935 rd. 800 Mill. Zł.), seinem Verbündeten Polen keinen Ausfuhrüberschuß eingeräumt hat, mit dem Polen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Frankreich hätte gerecht werden können. Vielmehr hat Polen in anderen Ländern Ausfuhrüberschüsse erlangen müssen, um die Devisenerlöse hierfür zur Deckung seiner Verbindlichkeiten an Frankreich abführen zu können.

Seit Jahren hat sich Polen daher bemüht, zu einer neuen grundsätzlichen Regelung seiner Wirtschaftsbeziehungen zu Frankreich zu gelangen und bereits im Frühjahr 1934, als der damalige französische Ministerpräsident Barthou in Warschau weilte, wurde im Gefolge der politischen Besprechungen über eine Stärkung der polnisch-französischen Freundschaft grundsätzlich vereinbart, auch die Wirtschaftsbeziehungen beider Länder neu zu gestalten. Die damals vorgesehenen Besprechungen sind jedoch nie aufgenommen worden. Erst unter der letzten französischen Regierung Lavals gelang es den landwirtschaftlichen Kreisen beider Länder, zu unmittelbarer Fühlungnahme zu kommen. Das Ergebnis war ein im Umfang nicht sehr bedeutendes Kompensationsabkommen, das immerhin für die polnische Landwirtschaft zusätzliche Absatzmöglichkeiten auf dem französischen Markt eröffnete. Die Hauptbedeutung dieser Kompensationsabkommen liegt aber vor allem darin, daß sie gewissermaßen ein Experiment waren, dessen erfolgreiche Durchführung die Möglichkeit der Steigerung der polnischen Agrarausfuhr nach Frankreich gezeigt hat. So dürften auch die Vorbereitungen für den Abschluß des neuen Vertrages hinsichtlich des landwirtschaftlichen Sektors der polnisch-französischen Handelsbeziehungen am weitesten gediehen sein.

Trotz all dieser Bemühungen zeigten die letzten Jahre einen erheblichen Rückgang der polnisch-französischen Umsätze. Nach polnischen Statistiken betrug die Ausfuhr nach Frankreich im Jahre 1930 noch 75,2 Millionen Złoty, dagegen im Jahre 1935 nur noch 32,6 Millionen Złoty. Die entsprechenden Ziffern für die Einfuhr aus Frankreich nach Polen sind 151,1 und 41,8 Millionen Złoty. Der Saldo dieser Handelsbeziehungen bleibt für Polen (mit Ausnahme des Jahres 1932) stets passiv und beträgt in diesem Zeitraum:

Jahr	Saldo
1930 . . .	— 75,89 Mill. Zl.
1931 . . .	— 6,37 „ „
1932 . . .	+ 2,18 „ „
1933 . . .	— 3,37 „ „
1934 . . .	— 5,38 „ „
1935 . . .	— 9,21 „ „.

Von polnischer Seite wird besonders bemängelt, daß, wie ersichtlich, trotz aller Bemühungen, durch Kompensationsabkommen und Besprechungen der landwirtschaftlichen Verbände zu einem Ausgleich der Handelsbilanz zu kommen, der Passivsaldo steigende Tendenz aufweist.

Hingewiesen sei noch darauf, daß die französischen Statistiken wesentlich andere Zahlen aufweisen. Danach war die Handelsbilanz bis 1932 einschließlich aktiv für Frankreich und schließt für die Jahre 1933 bis 1935 mit Passivsalden für Frankreich in Höhe von 32, 18 und 25 Millionen Franken ab. Von polnischer Seite wird dieser Widerspruch darauf zurückgeführt, daß die französische Statistik die Handelsbilanz mit Polen auch mit den Polen im Transitwege passierenden Gütern belastet.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Ausfuhr Polens für die Gestaltung der polnisch-französischen Handelsbeziehungen kommt darin zum Ausdruck, daß der Anteil der Ausfuhr dieser Güter an der Gesamtausfuhr Polens nach Frankreich in den letzten sechs Jahren zeitweilig 42,55 % betrug. Die wichtigsten Güter dieser Ausfuhr nach Frankreich

sind: Holz, Kartoffeln, Gerste, Bohnen, Erbsen, Zuckerrübensamen, Klee und andere Saaten, Hammelfleisch, lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie Eier. Dazu kommt von Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Industrie Zucker.

Bei dieser Gelegenheit sei noch darauf hingewiesen, daß Polen nach Frankreich an weiteren Waren ausführt: Kohle, Lumpen, Flachs, rohe Häute, Mineralwachs, Zink, Schweröle, Pilze. In der französischen Ausfuhr nach Polen spielen eine besondere Rolle: Wolle und Wollabfälle, Rohhäute und Rohfelle, Eisen, Stahl und ihre Erzeugnisse (Maschinen, Metallwaren und Automobile), ferner Seifen, Parfums, Oele, Weine usw.

Infolge all der Schwierigkeiten, die sich zum großen Teil aus der unterlassenen Anpassung der Vertragsgrundlagen an die Entwicklung des letzten Jahrzehnts ergaben, haben die Wirtschaftsbeziehungen beider Länder eine immer stärkere Schrumpfung erfahren. Entgegen der Bedeutung, die Frankreich in den politischen Beziehungen Polens diese Jahre über eingenommen hat und einnimmt, ist seine Bedeutung für den polnischen Außenhandel immer geringer geworden. Der Anteil Frankreichs beträgt gegenwärtig nur noch 5 % gegenüber dem Anteil des Deutschen Reiches mit über 15 % und des britischen Reiches mit über 20 % an den polnischen Außenhandelsumsätzen.

In der polnischen Oeffentlichkeit hat man daher seit langem auf eine Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zu dem französischen Partner gewartet. Diese Neuregelung ist jetzt dadurch eingeleitet worden, daß die polnische Regierung am 10. Mai d. Js. den grundlegenden Vertrag mit Frankreich vom 9. 12. 1924 mit der vertragsmäßigen Frist zum 10. Juli d. Js. gekündigt hat. Von französischer Seite ist diese Kündigung des Vertrages als eine unmittelbare Folge der Einführung der Devisenbewirtschaftung in Polen hingestellt worden, welche Deutung jedoch von polnischer Seite mit einigem Recht abgelehnt wird.

Der Vertrag von 1924 enthält in Artikel 16 die Bestimmung, daß sämtliche Beschränkungen des freien Devisenverkehrs zwischen beiden Ländern unzulässig seien. Diese Sicherung für Frankreich auf restlose Zuteilung der zur Bezahlung seiner Ausfuhr nach Polen erforderlichen Devisen ist für Polen heute im Zeichen der Devisenbewirtschaftung untragbar, vor allem weil auf Grund des Meistbegünstigungsrechts, an dem Polen formell festhält, andere Vertragsstaaten Polens die Anwendung dieses Artikels auf sich verlangen könnten, während trotz aller Zusagen, die Devisenzuteilung für die Einfuhr freizügig zu handhaben, Polen natürlich nicht in der Lage ist, von vornherein volle Befriedigung aller Devisenansprüche aus Warenlieferungen zuzusagen. Zweifelsohne hat das Bestehen dieser Vertragsklausel den Entschluß der Regierung, jetzt zu einer Kündigung des Vertrages mit Frankreich zu schreiten, in erheblichem Maße mit bestimmt. Trotzdem dürften angesichts der vorstehenden Ausführungen über die Entwicklung der polnisch-französischen Handelsbeziehungen in den letzten Jahren die Erklärungen der polnischen Regierung, daß diese Kündigung entgegen den französischen Behauptungen ein seit langem erwogenes Vorhaben der polnischen Regierung sei, zutreffen. Das Ziel Polens ist danach keineswegs eine Beeinträchtigung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern, sondern im Gegenteil die Beschleunigung neuer Wirtschaftsverhandlungen, die zu einem neuen Vertrage mit größeren Möglichkeiten führen sollen.

Vor einigen Tagen hat sich nunmehr eine polnische Delegation unter Führung des Unterstaatssekretärs im Industrie- und Handelsministerium Sokołowski nach Frankreich begeben, um dort die Verhandlungen aufzunehmen. Angesichts des umfangreichen zur Verhandlung stehenden Materials ist kaum anzunehmen, daß der neue Vertrag bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages am 10. 7. 36 abgeschlossen werden wird. Es steht also zu erwarten, daß vom 10. 7. 36 ab die polnisch-französischen Handelsbeziehungen für einige Zeit einer vertraglichen Grundlage entbehren werden. In polnischen Wirtschaftskreisen nimmt man an, daß sich die verhandelnden Staaten damit begnügen werden, eine vorläufige Regelung der Kontingent- und Ueberweisungsbestimmungen herbeizuführen, um die weiteren Verhandlungen erst im Herbst fortzusetzen.

Das Ziel, das Polen bei diesen Verhandlungen verfolgt, ist ungefähr folgendes:

1. eine wesentliche Erhöhung der landwirtschaftlichen Ausfuhr nach Frankreich durchzusetzen,
2. von Frankreich, demgegenüber Polen Ende des Jahres 1935 mit rd. 800 Millionen Złoty Schuldner war, Erleichterungen für den Schuldendienst seiner Kredite (sowohl durch Verschiebung der Rückzahlungstermine als auch durch Reduktion der seinerzeit festgelegten Zinssätze) zu erreichen.

Beide Maßnahmen sollen dazu führen, um bei der von Polen erhofften Steigerung der Gesamtumsätze mit Frankreich von der Aktiv- wie von der Passivseite der Bilanz den für die polnische Devisenlage unbedingt notwendigen Ausgleich herbeizuführen.

nn.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	8. 6. 36	9. 6. 36	10. 6. 36	11. 6. 36	12. 6. 36	13. 6. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	85½ bez. G	86½ bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	63¾ bez.	63½ bez. G. große Stücke
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	63½ bez.	—	63½ bez.	63¾ bez.	—	63½ bez. G. große Stücke
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	63¾ bez.	63½ bez. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	63½ bez. G.	63½ bez. G.	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig:

Devisenzuteilung für Lieferung zollausländischer Waren von Danzig nach Polen

(Danzig-polnisches Übereinkommen vom 9. 6. 1936)

In Polen ansässige Firmen oder Personen, die Zahlungsverpflichtungen an Danziger Firmen oder Personen haben, zahlen die Beträge auf Daki-Konto der betreffenden Danziger Firma ein. Daki-Konten (Danziger Złoty-Konten für Inlandszahlungen) sind solche Konten, die Danziger Firmen bei polnischen Devisenbanken unterhalten, und über die innerhalb Polens frei verfügt werden kann. Zölle können vom Daki-Konto bezahlt werden. Die sogenannten „blockierten" Konten werden auf Daki-Konto überführt. Soweit die Danziger Konto-Inhaber über die auf ihren Konten befindlichen Beträge nicht in Polen verfügen wollen, können sie diese Beträge der Bank von Danzig zum Ankauf gegen Gulden anbieten, oder sofern sie Auszahlung in Devisen wünschen, im normalen Wege Anträge auf Devisen-Zuteilung bei den polnischen Devisenbanken bezw. der polnischen Devisen-Kommission in Warschau stellen.

Unabhängig von dieser allgemeinen Bestimmung über die Devisen-Zuteilung ist in Art. 6 und 7 des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 9. 6. 1936 vorgesehen, daß Danziger Firmen für Lieferung zollausländischer Waren nach Polen in gewissem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen Devisen aus polnischen Devisenbeständen zugeteilt erhalten. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Anträge auf Devisen-Zuteilungen gemäß § 6 des Uebereinkommens vom 9. 6. 1936 sind an die Kammer für Außenhandel zu Danzig, Neugarten Nr. 23/24 zu richten. Der Uebersichtlichkeit halber sind für diesen Zweck besondere Formulare herausgegeben und zwar getrennt:
   a) für den Handel einschließlich Packereien und Kaffee-Röstereien (grüne Formulare),
   b) für die Industrie (rote Formulare).
   Die Termine für die Einreichung der Anträge werden durch die Presse bekanntgegeben.
2. Die Kammer für Außenhandel nimmt unter Berücksichtigung der den Firmen zugewiesenen Einfuhr-Kontingente eine Aufteilung der zur Verfügung gestellten Devisen vor und erteilt der Firma eine Genehmigung zum Erwerb der ihr zugeteilten Devisen. Auf Grund dieser Bescheinigung erhält die Firma gegen Zahlung von Daki-Złoty die Devisen von einer Danziger Devisenbank. In der Uebergangszeit wird, um Stockungen im Warenverkehr zu vermeiden, nur eine Devisen-Zuteilung von Fall zu Fall möglich sein. Erstrebt wird die Zuteilung für einen längeren Zeitraum (1 Monat).
3. Devisen können nur zugeteilt werden:
   a) soweit es sich um Waren zollausländischen Ursprungs handelt, die nicht im Kompensationswege oder aus Ländern eingeführt werden, mit denen Verrechnungsabkommen geschlossen sind. Verrechnungsabkommen bestehen zurzeit z. B. mit dem Deutschen Reich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Türkei;
   b) soweit die unter a) aufgeführten Waren für den Absatz nach Polen bestimmt sind und ab 19. 6. 1936 nach Polen verbracht werden.
4. Die Devisen dürfen nur zur Begleichung der aus dem Zollauslande eingeführten Waren einschließlich der in ausländischer Währung entstehenden Nebenkosten (z. B. Fracht, Versicherung, Gebühren für Ursprungszeugnisse usw.) verwendet werden, dagegen **nicht** für die in Danzig oder Polen entstehenden Umschlagskosten, für Zoll, Be- und Verarbeitung, für Gewinn, Fracht innerhalb des Zollgebietes, Investitionen und dergl.
5. Da von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß die Danziger Firmen bei der Belieferung Polens

mit zollausländischen Waren den polnischen Firmen gleichzustellen sind, können an die Zuteilung von Devisen noch besondere Bedingungen hinsichtlich der Verwendung für bestimmte Warenarten und des Bezuges aus bestimmten Ländern geknüpft werden.

6. Die Höhe der Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen besagt nicht, daß die Firmen nur in diesem Umfange Waren nach Polen liefern können. Waren können in unbegrenzten Mengen von Danzig nach Polen verkauft werden. Ein Anspruch auf weitere Devisenzuteilung aus polnischen Devisenbeständen wird durch diese Mehrlieferung nicht begründet.

Die von der Danziger Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande für den Danziger Bedarf zugeteilten Devisen dürfen für Warenlieferungen nach Polen **nicht** verwendet werden.

7. Gemäß § 7 des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 9. 6. 1936 hat die Kammer für Außenhandel zu prüfen, daß die aus polnischen Devisenbeständen zugeteilten Devisen für die Lieferung zollausländischer Waren von Danzig nach Polen verwendet worden sind. Die Firma hat hierfür den Nachweis zu erbringen. In der Uebergangszeit, solange eine Devisenzuteilung nur von Fall zu Fall erfolgen kann, wird bei späterer Endabrechnung die Zuteilung von der Vorlage der Fakturen und Frachtpapiere abhängig gemacht. Um Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Firma errechnet und bekannt gibt, welcher Betrag von dem Fakturenwert auf die aus dem Zollauslande bezogenen Waren einschließlich der in ausländischer Währung entstandenen Nebenkosten entfällt.

Sobald eine Devisenzuteilung für einen längeren Zeitraum möglich sein wird, soll ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden. Erstrebt wird eine Gesamtabrechnung zu den noch festzulegenden Terminen.

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat Fräulein Hedwig Wegner in Anerkennung ihrer ununterbrochenen 25jährigen Tätigkeit bei der Firma Walter & Fleck, Danzig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Anträge auf Einfuhrbewilligungen

Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen des Ministeriums für Industrie und Handel in Warschau für die Monate Juli und August sind der Kammer für Außenhandel bis zum 20. 6. 36 einzureichen. Die Anträge können für Waren aus allen Ländern und für alle Positionen, unabhängig davon, ob Kontingente bestehen oder nicht, eingereicht werden.

Danzig, den 15. Juni 1936.

Kammer für Außenhandel.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat April 1936 (Ohne Bunkerkohle)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Schweden	28	37 750
Frankreich	28	64 702
Dänemark	4	4 604
Griechenland	1	4 500
Holland	1	3 850
Belgien	1	3 730
Gesamtausfuhr im Monat April 1936	63	119 136
im Monat April 1935	67	147 732
im Monat März 1936	61	118 913

Verzeichnis der Postanstalten

Das Postamt I Danzig teilt mit:

Das Büro des Weltpostvereins in Bern wird in einigen Monaten das Verzeichnis der Postanstalten der Welt in französischer Sprache neu herausgeben. Das neue Verzeichnis enthält die amtlichen Namen sämtlicher in den Ländern des Weltpostvereins für den internationalen Postdienst geöffneten Postanstalten mit Angabe der Dienstzweige, an denen die Anstalten teilnehmen. Das Werk soll als Eigenstücke gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben werden. Es wird etwa 1400 Druckseiten umfassen und nach Wunsch in einem Bande oder in zwei Bänden gebunden geliefert werden. Die Selbstkosten für das gebundene Stück werden voraussichtlich betragen

für 1 Band . . . 23 G,
für 2 Bände . . . 26 G.

Bestellungen auf das neue Werk werden bis Ende Juni schriftlich und mündlich bei der Auskunftsstelle des Postamts (Zimmer 64, Fernsprecher 3252) entgegengenommen.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Mai 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	35	585	36	706	266	6850	14	300	295	7012	4	65	993	18827	—	—	1402	24969
Holz . .	24	428	17	295	—	—	57	903	35	995	665	11521	1199	20270	* 744	13252	122	2695
Getreide . Saaten .	249	3703	3	45	46	690	89	1382	147	2167	1	15	25	377	154	2315	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	16	203	—	—	—	—	—	—	53	759	—	—	—	—	—	—	7	106
Soda . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	364	—	—	—	—
Mehl . .	5	75	2	30	2	30	74	1149	—	—	—	—	43	668	15	225	—	—
Salz . .	8	110	—	—	—	—	14	211	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Zement .	5	65	9	136	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—
Cellulose .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	4	64	8	143	—	-	51	922	—	—	1	14	—	—	—	—	51	990
Versch. Güter .	73	631	49	672	9	120	150	2446	64	1012	3	31	1	20	20	298	301	4555
Pferde .	2	6 St.	—	—	—	—	9	125 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh . .	20	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Für die Berichtswoche vom 11 bis 20 Mai 1936 sind bei Holz auf Holm 10000 To. zuzutragen.

Aus Fachgruppen und Verbänden

Arbeitstagung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler

Die Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler hielt am Montag, den 15. d. Mts., im großen Saale der Industrie- und Handelskammer Danzig eine gutbesuchte Arbeitstagung ab. Der Fachgruppenleiter gab der Versammlung bekannt, daß der Polizeipräsident das Genehmigungsverfahren für die Ausübung des Gewerbes als Grundstücks- und Hypothekenmakler und Hausverwalter durchgeführt habe. Es schweben lediglich 3 bis 4 Anträge. Von den etwa 200 gestellten Anträgen wurden 101 Anträge genehmigt. Hiervon gelten

16 für Grundstücks- und Hypothekenvermittlung und Hausverwaltung,

44 für Grundstücks- und Hypothekenvermittlung,

2 nur für Hypothekenvermittlung,

39 nur für Hausverwaltung.

Die übrigen Anträge sind endgültig abgelehnt worden. Die zugelassenen Makler werden durch die Presse noch besonders bekanntgegeben. Ebenso werden sämtliche Notare Namenverzeichnisse erhalten. Dadurch soll Schwarzarbeit verhindert werden.

Sodann hielt Dr. Erich Posdzech den angekündigten Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Einzelhandelsschutzgesetzes. Nach den Ausführungen des Redners ist das Einzelhandelsschutzgesetz der sprechendste Beweis der Abkehr vom Liberalismus und Hinwendung zu einer planvollen Regelung im Bereich des Danziger Einzelhandels und Handwerks. Einen Meinungsstreit darüber, daß die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und Handwerks etwa im Widerspruch zur Verfassung stände, dürfte es kaum noch geben, umsoweniger als erst kürzlich das Landgericht Danzig die Verfassungsmäßigkeit in einem Rechtsstreit bestätigt hat.

Der größte Teil der in der Praxis liegenden Gefahren in der unrichtigen Anwendung des Gesetzes kann als überwunden gelten, Entscheidungen, die etwa dem Konkurrenzneid Vorschub leisten könnten, gibt es deswegen schon nicht, weil die Entscheidung beim Senat liegt.

In der praktischen Anwendung bringt die Verordnung zahlreiche Vorteile, sie ermöglicht eine gute statistische Auswertung der wirtschaftlichen Lage von Einzelhandel und Handwerk und schafft Erkenntnisse, die man nur durch die monatlich zu fällenden 2—300 Entscheidungen erlangen kann, sie bringt eine allmähliche Auslese der Fachleute nach Sachkunde und persönlicher Zuverlässigkeit und ermöglicht vor allem ein langsames Beseitigen der Uebersetzung des Einzelhandels und Handwerks, das notwendig ist, um die zeitigen Umsätze im Einzelhandel und Handwerk mit der erforderlichen Rentabilität des einzelnen Betriebes in Einklang zu bringen.

Auch ohne das Gesetz hätte es leerstehende Läden und, bedingt durch die zahlreiche Konkurrenz, im Durchschnitt erheblich niedrige Ladenmieten gegeben als es zur Zeit noch der Fall ist, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn in einer Branche 500 Geschäfte vorhanden waren, die durch das Gesetz im Laufe der Jahre auf 400 oder 450 zurückgeführt werden, die Miete für diese Läden höher ist, wie wenn ohne Bestehen des Gesetzes die Zahl der Geschäfte auf 600 oder noch mehr angewachsen wäre. Daß der anteilige Ertrag insoweit höher wird zu Gunsten

einer Niedrighaltung der Preise im Interesse des Konsumenten, dürfte auch unbestritten sein. Weite Kreise des Hausbesitzes versuchen heute im Schatten des Schutzes dieses Gesetzes sich ihre Mieter zu erhalten oder mit dem Mieter sich neue Konkurrenz (Mietherabsetzung!) vom Halse zu halten. Die Tatsache, daß der Großhandel, Büros aus dem Versicherungsgewerbe, Färberei-, Zeitungsfilialen, Ausstellungsräume etc. nicht unter das Gesetz fallen, läßt dem von der Verordnung betroffenen Hausbesitz eine gewisse Bewegungsfreiheit für den Fall, daß zur Zeit kein geeigneter, die Genehmigung erhaltender Einzelhändler oder Handwerker zu finden ist.

Die Handhabung des einschneidenden Gesetzes in der Praxis soll eine Auflockerung darniederliegender Zweige des Einzelhandels und Handwerks ermöglichen helfen. Maßgebend kann nicht für die Entscheidung der Einzelfall, sondern das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft sein; das Gesetz hat dem Volksganzen zu dienen, auch wenn es hier oder dort vermeintliche Härten schafft."

Der Vortrag wurde von der Versammlung mit großem Interesse aufgenommen. Die anschließende Aussprache ergab mancherlei Anregungen, die der Vortragende bei der Handhabung des Gesetzes zu verwerten versprach.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zollermäßigungen

Verordnung des Finanzministers vom 8. Mai 1936 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über Zollermäßigungen für frische Aepfel, Weintrauben, Aprikosen, Pfirsiche, Wassermelonen und lebende Karpfen.

(Dz. Ust. Nr. 44 vom 8. 6. 1936, Punkt 326.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr nachstehend genannter Waren wird mit Genehmigung des Finanzministers ein ermäßigter Zoll in folgender Höhe erhoben:

T. St. des E. Z. T.	Warenbezeichnung	Erm. Zoll für 100 kg in Zł.
aus 53	Frische Aepfel, lose und in Behältnissen aller Art über 40 kg, mit Ausnahme der Aepfel, die einzeln oder in besonderen Reihen verpackt sind, in der Zeit vom 1. Juli 1936 bis 31. Juli 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet .	18,—
57 P. 1	Frische Weintrauben in einer Verpackung über 5 kg, in der Zeit vom 15. Juli 1936 bis 31. Juli 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet .	45,—
58 P. 1	Frische Aprikosen, in der Zeit vom 1. Juli 1936 bis 31. Juli 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet .	50,—
58 P. 2	Frische Pfirsiche, in der Zeit vom 15. August 1936 bis 15. September 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet	120,—
58 P. 3	Frische Wassermelonen, in der Zeit vom 1. September 1936 bis 15. September 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet	10,—
115 P. 1	Lebende Karpfen, in Wasser eingeführt, in der Zeit bis zum 31. Oktober 1936 einschl. zur endgültigen Zollabfertigung angemeldet, — brutto	17,20.

§ 2. (1) Hat die Partei vor Herausgabe der im § 1 genannten Ware in den freien Verkehr ein Gesuch um die Erteilung der Bewilligung zur Anwendung des ermäßigten Zolls nicht eingereicht, so kann der Finanzminister die Bewilligung nachträglich erteilen und die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung zufallenden Zollgefällen anordnen, wenn:

a) die Nämlichkeit der Ware vor ihrer Herausgabe in den freien Verkehr auf Antrag der Partei in der in den Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht bezeichneten Weise festgestellt wurde,

b) die Partei binnen 30 Tagen vom Tage der Entrichtung, Stundung oder des Aufschubs der Zollgefälle den Antrag auf Anwendung des ermäßigten Zolls auf die abgefertigte Ware eingereicht hat.

(2) Hat die Partei vor Abnahme der im § 1 genannten Ware in den freien Verkehr die Genehmigung zur Anwendung des ermäßigten Zolls beantragt, die Ware aber vor dem Empfang dieser Genehmigung in den freien Verkehr genommen, so kann der Finanzminister die Erstattung des Unterschiedes zwischen den erhobenen und den auf Grund dieser Verordnung entfallenden Zollgefällen anordnen, wenn von der Partei unter Beachtung der Vorschrift des P. a) Abs. 1 dieses Paragraphen der Antrag auf Erstattung des genannten Unterschiedsbetrages binnen 30 Tagen vom Tage des Schreibens, mit dem das Finanzministerium sie von der Erteilung der Bewilligung benachrichtigt hat, eingereicht worden ist.

(3) Hat die Partei wegen der Anwendung des Zolltarifs oder der Zollvorschriften Beschwerde eingelegt, so beginnen die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzten dreißigtägigen Fristen von

dem Tage an zu laufen, an dem der Partei die endgültige Entscheidung im Verwaltungsinstanzenwege zugestellt wurde.

(4) Die im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Anträge hat die Partei unter Beifügung der Zollquittung bei dem Zollamt einzureichen, das die Abfertigung vollzogen hat. Das Zollamt sendet den erhaltenen Antrag zusammen mit einem Bericht und den Belegen über die Feststellung der Nämlichkeit der Ware dem Finanzministerium zu.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Deutsches Reich:

Unlauterer Wettbewerb

Der Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen im Einzelhandel, eingerichtet bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer, hat zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Sammelbestellungen.

Antrag: „Ist es einem Einzelhändler gestattet, Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder aufzufordern, im Betriebe für ihn Sammelbestellungen zu tätigen?"

Gutachten: Es ist nicht gestattet, Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder aufzufordern, im Betriebe Sammelbestellungen zu tätigen.

Begründung: Der Einzelhändler, der durch den Betriebsführer oder ein Mitglied der Gefolgschaft zu Sammelbestellungen in dem Betriebe auffordern läßt, beabsichtigt, die persönlichen Beziehungen des Betriebsangehörigen zur Betriebsgemeinschaft, insbesondere auch seinen Einfluß oder sein Ansehen, als Vorspann für seine eigenen Interessen auszunutzen und damit die freie Entschließung des zu werbenden Kunden durch wettbewerbsfremde Mittel zu beeinflussen. Der Einzelhändler verschafft sich hierdurch einen Vorsprung vor den übrigen Mitbewerbern, die nach strengen kaufmännischen Wettbewerbsgrundsätzen diese Art der Werbung ablehnen und den Wettbewerb lediglich auf eigene gewerbliche Leistungen (Güte und Preiswürdigkeit der angebotenen Ware) stützen. Die Sittenwidrigkeit einer solchen Aufforderung zu Sammelbestellungen im Betriebe wird verstärkt, wenn dem Mitglied der Betriebsgemeinschaft für seine Werbetätigkeit eine Belohnung, wenn auch nur in Form mittelbarer Vorteile, in Aussicht gestellt oder gewährt wird (vgl. Gutachten des Sonderausschusses Nr. 3/1933). (Nr. 3/1936).

„Freitagskaffee".

Antrag: „Ist es zulässig, daß im Einzelhandel eine Ware, die der Werbungtreibende in der betreffenden Qualität sonst nicht führt, regelmäßig an einem bestimmten Tage unter der Bezeichnung des Wochentages in Verbindung mit der Ware (zum Beispiel „Freitagskaffee") besonders billig angeboten wird?

Gutachten: Diese Werbemethode ist unzulässig.

Begründung: Bringt ein Einzelhändler eine Ware, die er in dieser Qualität sonst nicht führt, regelmäßig an einem bestimmten Tag unter der Bezeichnung dieses Tages in Verbindung mit der Ware wie zum Beispiel „Freitagskaffee" zu besonders niedrigem Preise in den Handel und wird dies Warenangebot von ihm in seiner Werbung besonders hervorgehoben, so liegt eine verbotene Sonderveranstaltung vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob das einzelne Wochenangebot für sich allein betrachtet als Sonderveranstaltung oder als Sonderangebot zu werten ist. Die Werbemaßnahme muß in ihrer Gesamterscheinung beurteilt werden, wobei der Eindruck entscheidend ist, den sie auf die Dauer gesehen beim Publikum hervorruft. Hierbei zeigen sich als wesentliche Merkmale der Werbung die nach einem bestimmten Plan durchgeführte regelmäßige Wiederkehr mit einem entsprechenden Reklameaufwand, ferner die Absicht, den Umsatz in einer bestimmten, sonst nicht geführten Qualität an einem bestimmten Tage über das normale Maß zu steigern. Damit wird die Werbemethode zumindest in ihrer regelmäßigen Wiederholung zu einer Sonderveranstaltung und ist als solche unzulässig.

Die Werbemaßnahme ist im übrigen auch dann unzulässig, wenn die Ware regelmäßig geführt wird. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Wird die Ware zwar regelmäßig geführt, aber vorübergehend an einem bestimmten Tage unter einer anderen Bezeichnung aber zu gleichem Preise angekündigt, so wird regelmäßig der Tatbestand des § 3 (§ 4) UWG erfüllt sein. Wird die Ware zwar regelmäßig geführt, aber vorübergehend an einem bestimmten Tage im Preise herabgesetzt und unter derselben oder einer anderen Bezeichnung angekündigt, so sind die Grundsätze des Gutachtens Nr. 3/1934 des Sonderausschusses anzuwenden. (Nr. 4/1936.)

Preisankündigung „nur RM. 4,50".

Antrag: „Ist die Preisankündigung „nur RM. 4,50", „nur RM. 11,—" usw. auch dann zulässig, wenn die mit dem Wort „nur" angekündigten Preise den allgemein üblichen Marktpreisen entsprechen?

Gutachten: Die Verwendung des Wortes „nur" in Verbindung mit Preisen, die nicht erheblich unter den allgemein üblichen Preisen liegen, ist in der Regel unzulässig.

Begründung: Unzweifelhaft empfindet der überwiegende Teil der Verbraucher einen Hinweis auf die relative Höhe einer Preisstellung als einen Vergleich mit den Preisen der Wettbewerber. Der Zusatz des Wortes „nur" zu einer Preisangabe wird deshalb in der Regel als ein gegenüber den Wettbewerbern besonders vorteilhaftes Angebot gedeutet. Liegen also diese mit dem Worte „nur" bezeichneten Preise nicht erheblich unter den allgemein üblichen, liegt ein Verstoß gegen die Forderung nach größtmöglicher Klarheit und Wahrheit in der Werbung vor. Andererseits hat der Kaufmann selbstverständlich das Recht, gegebenenfalls auf die Tatsache einer allgemeinen (z. B. konjunkturellen oder saisonmäßigen) Preissenkung oder auf die geringe Höhe der allgemein üblichen Marktpreise seiner Ware hinzuweisen. Die Verwendung des Wortes „nur" ist hierbei nicht ausgeschlossen, sofern die Ankündigung zweifelsfrei als ein Hinweis auf die niedrige Preisstellung der Gesamtheit der Wettbewerber aufzufassen ist. (3. 10. 34.)

„Restehaus", „Restegeschäft".

Antrag: „Darf ein Einzelhandelsunternehmen die Bezeichnung „Restehaus" oder „Restegeschäft" führen?"

Gutachten: Ein Einzelhandelsunternehmen darf nicht als „Restehaus" oder „Restegeschäft" bezeichnet werden.

Begründung: In § 4 Abs. 2 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli 1935 über die Vornahme von Sonderveranstaltungen im Einzelhandel ist der Begriff des „Restes" dahin bestimmt worden, daß darunter ein Teil eines Ganzen zu verstehen ist, der, für sich genommen, nicht mehr den vollen Verkaufswert hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen hatte. Ferner muß ein solcher „Rest" aus früheren Verkäufen übriggeblieben sein. Er darf also nicht durch eine willkürliche Zerteilung des Ganzen künstlich geschaffen werden. Diese Begriffsbestimmung hat nicht nur im Zusammenhang mit der in der Anordnung vom 4. Juli 1935 erfolgten Regelung von besonderen Resteverkäufen Gültigkeit. Sie stellt vielmehr die Wiedergabe des der allgemeinen Verkehrsanschauung entsprechenden Restebegriffes dar, der auch im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Einzelhandels Geltung beansprucht. Die Auffassungen sowohl der Verbraucher als auch der beteiligten Wirtschaftskreise über das Wesen einer als „Rest" angekündigten Ware können nicht unterschiedlich sein, je nachdem ob der „Rest" im Rahmen einer besonderen Verkaufsveranstaltung oder im gewöhnlichen Geschäftsgange angeboten wird. Die in der Anordnung vom 4. Juli 1935 enthaltenen Vorschriften sind somit nur der erstmalige gesetzgeberische Niederschlag der

allgemeinen Verkehrsanschauung über den Begriff des „Restes" und haben keinen neuen Restebegriff geschaffen.

Als „Restegeschäft" oder „Restehaus" könnte sich demnach ein Einzelhandelsgeschäft nur dann bezeichnen, wenn es Reste verkauft, die bei früheren Verkäufen vom Meter als unkurante Maße (Teile des Meters) übriggeblieben sind, und zwar müßte dieser Resteverkauf unter wesentlicher Bevorzugung vor dem Verkauf vom Meter stattfinden. Ein Anfall solcher Reste kann aber in keinem Geschäft in einem derartigen Umfange stattfinden, daß er den normalen Verkauf vom Meter überwiegt. Auch bei den dem Einzelhandel vorgelagerten Wirtschaftsstufen können Reste dieser Art nicht in einer solchen Menge entstehen, daß Einzelhandelsgeschäfte sie in einem Ausmaße beziehen könnten, um damit einen Spezialhandel zu betreiben. Erfahrungsgemäß führen deshalb auch die angeblichen „Restegeschäfte" oder „Restehäuser" fast ausschließlich aus Meterware üblichen Ausmaßes willkürlich hergestellte Abschnitte, um durch Vorspiegelung einer durch den angeblichen Restecharakter bedingten erheblichen Preisminderung gegenüber dem regulären Maß einen besonderen Anreiz zum Kauf zu geben. Die Bezeichnung als „Restegeschäft" und „Restehaus" soll dementsprechend dem Verbraucher vorspiegeln, daß in dem Unternehmen echte Reste ständig und mit besonderer Bevorzugung vor anderen Waren feilgehalten werden. Da dies praktisch undenkbar ist, stellt die Verwendung der Bezeichnungen eine Irreführung des Publikums über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmens dar, durch die der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt werden soll und ist deshalb unzulässig. (Nr. 5/1936.)

Kein Verquicken eigennütziger Zwecke mit sozialem Gedankengut.

Antrag: „Ist es mit den Grundsätzen eines lauteren Wettbewerbs vereinbar, wenn die Werbeankündigungen eines Unternehmens auch von der Gefolgschaft unterzeichnet werden oder wenn ein Unternehmen seine Werbung lediglich an die Gefolgschaft eines Betriebes richtet für Waren, die für das Unternehmen als solches bestimmt sind.

Gutachten: Ankündigungen beider Arten sind mit den guten kaufmännischen Sitten nicht vereinbar.

Begründung: Das Streben nach Sauberkeit im Wettbewerb bedingt, solche Maßnahmen zu unterlassen, die u. a. die auch für das Wirtschaftsleben grundlegenden Werte der Gemeinschaftsidee verletzen. Hier stehen mit an erster Stelle die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit zum Ausdruck gelangten volkssittlichen Anschauungen der Betriebsgemeinschaft, der Gefolgschaftstreue und der wohlverstandenen Betriebsführung. Diese für die Betriebsförderung eingesetzten Werte der nationalsozialistischen Wirtschaftsanschauung sollen zugleich dem allgemeinen Wohle dienen. Dadurch, daß die Obleute der Gefolgschaft in dieser ihrer Eigenschaft das Werbemittel mitunterzeichnen, soll der Eindruck in der Oeffentlichkeit erweckt werden, daß in diesem Betriebe die Betriebsverbundenheit in besonders hohem Maße verwirklicht sei und daß daher ein solcher Betrieb bevorzugt mit Aufträgen bedacht werden müsse. Eine derartige Werbung stellt eine Verquickung eigennütziger Zwecke mit dem gemeinnützigen, sozialen Gedankengut dar, das für alle Betriebe zu gelten hat. Der für einen sauberen Wettbewerb geltende Grundsatz der fachlichen und sachlichen Leistungsfähigkeit wird dadurch verletzt, daß jener Betrieb mit einer solchen Werbung einen abschätzenden Vergleich hinsichtlich der sozialen Einstellung der anderen Betriebe hervorruft. Ein derartiges wettbewerbliches Verhalten verletzt somit in gröblicher Weise das sozialsittliche Empfinden der Allgemeinheit.

Die gleichen Gesichtspunkte gelten für den Fall, daß eine Werbung sich an die Gefolgschaft eines Betriebes wendet für Waren, die für das Unternehmen als solches bestimmt sind. Denn hier werden einmal die Aufgaben der Gefolgschaft zugunsten gewinnsüchtiger Ziele des werbenden Betriebes mißbraucht. Sodann wird gegen den Grundsatz der verantwortlichen Betriebsführung verstoßen, indem auf die Entscheidung des Betriebsführers ein falsch eingesetzter Einfluß geltend gemacht werden soll. Derartige Werbemaßnahmen sind geeignet, das Vertrauen der Gefolgschaft zu einer sachlich urteilenden und das Wohl des Betriebes fördernden Betriebsführung zu untergraben. Da der Gedanke der Betriebsverbundenheit zu den wichtigsten Grundlagen der heutigen Arbeitsordnung gehört, verstößt seine mißbräuchliche Ausnützung zu Zwecken selbstsüchtiger Wirtschaftswerbung gegen das nationalsozialistische Wirtschaftsdenken.

Uebriges Ausland

Die gespannte Lage auf dem nordosteuropäischen Frachtenmarkt

Zunehmender Wettbewerb der Sowjethandelsflotte.

Am 11. Juni trat in Oslo eine Tagung der in der sogenannten Ostsee- und Weißmeerkonferenz zusammengeschlossenen Reeder zusammen, die angesichts der sehr gespannten Lage auf dem nordosteuropäischen Frachtenmarkt eine besondere Bedeutung gewinnt und deshalb sowohl von den ausländischen Schiffahrtskreisen als auch von den sowjetrussischen Außenhandels- und Charterungsorganisationen mit großem Interesse erwartet wurde. Das Interesse dieser Organisationen richtet sich dabei auf die Frage der Mindestfracht- und Charterraten im Verkehr mit den Ostsee- und Weißmeerhäfen der Sowjetunion, die von den Mitgliedern der Ostsee- und Weißmeerkonferenz im vergangenen Jahre leicht erhöht wurden und von den sowjetrussischen Stellen als „übermäßig hoch" abgelehnt werden.

Diese Meinungsverschiedenheiten sind gegenwärtig in ein entscheidendes Stadium getreten, nachdem die maßgebenden Organisationen der an dem sowjetrussischen Seeverkehr besonders stark beteiligten englischen Reeder die sowjetrussischen Wünsche bezüglich einer Ermäßigung der Fracht- und Charterraten auf ihren früheren Stand entschieden abgewiesen haben und ihrerseits zur Sicherstellung einer ausreichenden Beteiligung der englischen Tonnage am sowjetrussischen Seeverkehr die Forderung stellten, Sowjetrußland soll die Verpflichtung übernehmen, einen bestimmten Teil (etwa 60%) ihrer Ausfuhr nach England auf britischen Schiffen zu befördern.

Dieser englische Wunsch läuft auf eine Revision der einschlägigen Vereinbarungen des sowjetrussisch-englischen Handelsabkommens von 1934 hinaus, so daß seine Erfüllung zwischenstaatliche Verhandlungen erfordern würde, zu denen sich die englische Regierung nur dann entschließen dürfte, wenn sie bereit wäre, den gesamten Fragenkomplex der sowjetrussisch-englischen Handelsbeziehungen neu aufzurollen. Eine solche Bereitschaft ist jedoch im Augenblick ziemlich unwahrscheinlich, so daß die englischen Reeder ebenso wie die übrigen in der Ostsee-Weißmeer-Konferenz zusammengeschlossenen Schiffseigner andere Wege für die Sicherung ihrer

Teilnahme an dem Seeverkehr mit der Sowjetunion suchen müssen.

Als ein solcher Weg wird meistens, da die sowjetrussische Einfuhr sowieso fast vollständig von den sowjetrussischen Schiffen übernommen wird, die Umstellung des Handelsverkehrs mit der Sowjetunion auf der Grundlage der sogenannten fob-Preise angesehen, bei denen die ausländischen Importeure die sowjetrussischen Exportgüter schon in den Ausfuhrhäfen der Sowjetunion übernehmen und über die Art ihrer Weiterbeförderung nach dem Einfuhrlande frei verfügen können, wobei angenommen wird, daß sie die Tonnage ihres Heimatlandes für die Durchführung dieser Weiterbeförderung bevorzugen müßten.

Bis jetzt hat die Abwicklung der auf der Grundlage der fob-Preise getätigten Abschlüsse dieser Vorstellung im großen und ganzen entsprochen, wobei insbesondere die straff organisierten deutschen Schiffseigner besser abgeschnitten haben, als die zersplitterten Einzelreeder anderer Staaten. Auch der Umstand, daß die sowjetrussische Handelsflotte bis vor kurzem noch nicht über einen ausreichenden Schiffsbestand verfügte, trug nicht unwesentlich dazu bei, die Vorstellung von den günstigen Auswirkungen der fob-Abschlüsse auf die Beschäftigung ausländischer Tonnage im sowjetrussischen Seeverkehr zu bestärken.

In der letzten Zeit zeichnen sich jedoch auf dem nordosteuropäischen Frachtenmarkt neue Faktoren ab, die die Lage sehr stark verändern dürften und sich vor allem auf die schnelle Entwicklung der sowjetrussischen Handelsflotte zurückführen lassen. Diese letztere, die noch vor wenigen Jahren im auswärtigen Seeverkehr der Sowjetunion eine ganz unbedeutende Rolle spielte, hat sich in den letzten 2 bis 3 Jahren ganz beträchtlich vergrößert und vermochte im abgelaufenen Jahr rund 90% der gesamten Einfuhr und etwa 22% der Ausfuhr der Sowjetunion zu übernehmen. Ihr Schiffsbestand in den europäischen Gewässern, der noch vor 10 Jahren nur 128 Fahrzeuge mit 157 670 BRT. zählte, erreichte Anfang 1936 bereits 269 Fahrzeuge mit 678 934 BRT., wobei die für den sowjetrussischen auswärtigen Seeverkehr maßgebende Gruppe der für die Beförderung von Massengütern geeigneten Schiffe (Tanker, Holztransporter usw.) von 39 Fahrzeugen mit 75 500 BRT. auf 148 Fahrzeuge mit 391 404 BRT. zunahm.

Diese Schiffe, zu denen im Laufe dieses Jahres 24 weitere auf sowjetrussischen und ausländischen Werften gebaute Fahrzeuge gleicher Art mit rund 75 000 BRT. hinzutreten, verfügen über eine ausreichende Tragfähigkeit, um etwa die Hälfte der sowjetrussischen Ausfuhr zu übernehmen. Sie versetzen die Außenhandels- und Charterungsorganisationen der Sowjetunion in die Lage, einen entsprechend starken Druck auf die in Frage kommenden Frachtmärkte auszuüben. Daß es sich dabei nicht nur um eine potentielle Möglichkeit, sondern um eine ernstzunehmende Realität handelt, zeigt das diesjährige Verhalten der sowjetrussischen Holzausfuhrorganisationen, die mit Rücksicht auf die Unnachgiebigkeit der englischen Reeder in der Charterratenfrage beschlossen haben, zur Durchführung der diesjährigen Holzausfuhr zahlreiche Frachtschiffe aus dem Schwarzen Meer für die Dauer der Holzausfuhrsaison nach dem Weißen Meer und nach der Ostsee zu überführen, um auf diese Weise von der ausländischen Tonnage unabhängig zu sein. Auch die in der letzten Zeit immer mehr und mehr zutage tretende Uebernahme ausländischer Frachten zur Beförderung zwischen den einzelnen Auslandshäfen durch sowjetrussische Frachtschiffe läßt die zunehmende Aktivität der sowjetrussischen Handelsflotte erkennen und berechtigt zu der Annahme, daß sie sich auch bei den auf Grund der sogenannten fob-Preise getätigten Außenhandelsabschlüssen als gefährlicher Bewerber für die Abbeförderung der Güter nach dem Importlande melden wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Osloer Tagung der Ostsee- und Weißmeer-Konferenz sich mit allen diesen Fragen eingehend beschäftigen und bemühen wird, neue Lösungen für die Regelung des Frachtenproblems im Verkehr mit der Sowjetunion zu finden. Ueber die Wege, die man dabei einschlagen wird, ist heute noch nichts bekannt, was auch das allgemeine Interesse, das die Konferenz bei den beteiligten Kreisen in der Sowjetunion und im Auslande auslöst, erklärt.

Schiffsverkehr Rotterdams

Mit Wirkung vom 14. Juni 1936 wird das Hafengeld für Seeschiffe um 28% herabgesetzt.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Rotterdam bringt zur Kenntnis, daß in den Neuen Wasserweg eingelaufen sind:

Mai 1936.

987 (936) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 1 617 616 (1 544 459) Nettotonnen, für Rotterdam; 199 (174) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 431 812 (398 708) Nettotonnen, für die kleineren Häfen in der Umgebung.

Januar/Mai 1936.

4941 (4538) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 8 091 593 (7 366 430) Nettotonnen, für Rotterdam; 1003 (981) Seeschiffe, mit einem Raumgehalt von 2 119 365 (1 982 344) Nettotonnen, für die kleineren Häfen in der Umgebung.

Nach Abzug der mehr als einmal in den einzelnen Häfen gezählten Schiffe, war die Anzahl der eingelaufenen Fahrzeuge im Monat Mai 1936 1136 (1048) mit einem Raumgehalt von 1 873 088 (1 736 819) Nettotonnen und im Zeitraum Januar/Mai 5602 (5205) mit einem Raumgehalt von 9 234 884 (8 479 530) Nettotonnen, für das gesamte Hafengebiet von Rotterdam mit Umgebung, umfassend das ganze von den Mündungen der Ströme Rhein und Maas gebildete Delta.

(Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.)

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.


Firmen-Mitglied
der nat.soz. Volkswohlfahrt E.V.
W/10